OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-606902/5/JK**

Datum: **Linz, 11. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 11.06.2024, GZ: BHBR/924040013923/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 76 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11.06.2024, GZ: BHBR/924040013923/24, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 99 Abs 2d Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe in Höhe von 380 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 22 Stunden) verhängt wie folgt:

„[…]

1.	Datum/Zeit:	22.02.2024, 09:15 Uhr
	Ort:	C__, A 8, Strkm 24,784, Fahrtrichtung D__
	Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: aaa (A)
		PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 49 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
[…]"

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, die gegenständliche Geschwindigkeitsbeschränkung bedürfe einer Verordnung des Verkehrsministeriums. Sollte es eine derartige Verkehrsbeschränkungsverordnung nicht geben, fehle der Bestrafung die Rechtsgrundlage und wäre eine solche willkürlich. Es werde daher die Beischaffung und Verlesung der Verordnungsakte des Verkehrsministeriums beantragt. Aufgrund des Tatorts erscheine es auch möglich und naheliegend, dass die gegenständliche 60 km/h-Beschränkung in Zusammenhang mit den sogenannten LKW-Ausleitungen von der A 8 auf den Kontrollplatz in C__ stehe und daher dieser Geschwindigkeitsbeschränkung allenfalls keine Ministerialverordnung nach § 43 Abs 1 StVO 1960 zugrunde liege, sondern eine Anordnung der Straßenaufsichtsorgane nach § 97 Abs 5 StVO 1960. In diesem Fall müsse sich aus den sogenannten Ausleitungsprotokollen ergeben, dass die Ausleitung zum Tatzeitpunkt aktiv gewesen sei, weshalb deren Beischaffung beantragt werde. Dies auch zur Ermöglichung des Treffens der notwendigen Feststellungen, etwa dass dieses Protokoll keine Unterschrift eines Straßenaufsichtsorgans trage und dieses den formellen Kriterien des § 16 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) für einen Aktenvermerk nicht entspreche. Eine Übertretung des § 97 Abs 5 iVm § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 habe die Behörde aber ohnehin – zu Recht, weil der Bf damals nicht zum Anhalten

aufgefordert worden sei – nicht vorgeworfen, weshalb dieser Tatvorwurf nicht Sache des Beschwerdeverfahrens sei.

I.3. Über Ersuchen der belangten Behörde übermittelte ChefInsp. E__ dieser mit Schreiben vom 15.07.2024 das automatische VKP-Ausleitungsprotokoll, den gegenständlichen Aktenvermerk nach § 97 Abs 5 StVO 1960, den Eichschein des Messgerätes Vitronic PS-967341 und das Verstoßfoto mit VBA. Weiters teilte ChefInsp. E__ der belangten Behörde zur Messung mit, dass sich das angezeigte KFZ alleine auf dem Verstoßfoto befand und die Messung den Auswerterichtlinien entspricht.

I.4. Mit Schreiben vom 16.07.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.5. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 19.05.2025 wurden dem Bf im Rahmen des Parteiengehörs die unter Punkt I.3. genannten Unterlagen zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

I.6. Mit Eingabe vom 04.06.2025 erstattete der Bf zu den obigen Unterlagen eine Stellungnahme.

I.7. Am 02.09.2025 erteilte GI F__/Landesverkehrsabteilung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine telefonische Auskunft zum Ablauf einer LKW-Ausleitung im Allgemeinen, zur Bedeutung der Angaben im Ausleitungsprotokoll und zur Frage, ob es sich bei den am gegenständlichen Aktenvermerk gemäß § 97 Abs 5 StVO 1960 am 22.02.2024 angeführten Personen um Straßenaufsichtsorgane handelt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere in den Aktenvermerk gemäß § 97 Abs 5 StVO 1960 und das diesbezügliche Ausleitungsprotokoll, die Beschwerde und das Zentrale Melderegister.

Gemäß § 44 Abs 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf, der seit 14.03.1995 seinen Hauptwohnsitz in G__ hat, lenkte am 22.02.2024 um 09:15 Uhr in C__, A 8, Str.km. 24,784, in Fahrtrichtung D__, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A) und überschritt dabei die in diesem Bereich durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 49 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde. Diese Geschwindigkeitsübertretung wurde mit einem stationären Lasermessgerät der Marke Poliscan Vitronic, Nr. PS-967341, festgestellt [Anzeige vom 30.04.2024; ZMR]. Das verwendete Lasermessgerät war zur Tatzeit ordnungsgemäß geeicht (Datum der Eichung: 22.06.2023, Ablauf der Nacheichfrist am 31.12.2026) [Eichschein Nr. E23-0882].

Am 22.02.2024 war im Bereich des Verkehrskontrollplatzes A 8, C__, Str.km. 24,780, von 08:50 Uhr bis 15:45 Uhr eine Ausleitung von LKWs > 2,5 t und Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h durch BI H__, GI I__ und BI J__ angeordnet. Bei Rückstau der bereits ausgeleiteten LKWs bzw. Überlastung des Kontrollplatzes kann jedoch der Fall eintreten, dass zwischenzeitlich trotz bestehender Anordnung für den genannten Zeitraum faktisch keine Ausleitung erfolgt und die Überkopfanzeige ausgeschaltet wird. Die LKW-Ausleitung bzw. die Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h war jedoch am 22.02.2024 von 09:12 Uhr bis 09:33 Uhr jedenfalls im Normalbetrieb aktiviert und wurde jedenfalls um 09:15 Uhr auf der in Fahrtrichtung D__ vor dem Kontrollplatz bei Str.km. 24,780 befindlichen Überkopfanzeige angezeigt [Aktenvermerk gemäß § 97 Abs 5 StVO 1960 betr. Verkehrskontrollplatz A 8, km 24,780 – C__; Ausleitungsprotokoll; Lichtbild vom 22.02.2024, 09:15:01; Aktenvermerk vom 02.09.2025, ON 4 vwg Akt]. Der gegenständliche Tatort (bzw. Aufstellort des stationären Lasermessgerätes) bei Str.km. 24,784 befindet sich innerhalb des angeordneten 60 km/h – Geschwindigkeitstrichters [DORIS; Google Maps].

Dem Aktenvermerk gemäß § 97 Abs 5 StVO 1960 betreffend die Anordnung der verfahrensgegenständlichen 60 km/h-Beschränkung können das Datum, die Uhrzeit bzw. der Zeitraum der Ausleitung/Beschränkung, die Art der Ausleitung (fallbezogen LKW > 2,5 t), das jeweilige Verkehrszeichen (VZ; fallbezogen 60 km/h), die Namen der die Ausleitung bzw. Geschwindigkeitsbeschränkung anordnenden Straßenaufsichtsorgane (fallbezogen BI H__, GI I__ und BI J__) sowie die Unterschrift eines dieser Straßenaufsichtsorgane entnommen werden. Bei dem im Behördenakt einliegenden Ausleitungsprotokoll handelt es sich um einen für die gegenständliche Tatzeit relevanten Auszug aus dem gesamten Ausleitungsprotokoll vom Tattag [Aktenvermerk gemäß § 97 Abs 5 StVO 1960 betr. Verkehrskontrollplatz A 8, km 24,780 – C__; Ausleitungsprotokoll; Aktenvermerk vom 02.09.2025, ON 4 vwg Akt].

II.2.2. Nach Erhebung eines Einspruchs durch den Bf gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 18.04.2024, GZ: BHGR/924080015883/24, wurde das gegenständliche Strafverfahren mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 30.04.2024, GZ: BHGR/924080015883/24, gemäß § 29a Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) an die belangte Behörde abgetreten. Mit diesem Schreiben wurden der belangten Behörde auch die gegenständliche Anzeige, die Lenkererhebung, die Lenkerauskunft, die Strafverfügung betreffend die vorgeworfene Verwaltungsübertretung und der dagegen vom Bf erhobene Einspruch übermittelt [Schreiben BH GR vom 30.04.2024, GZ: BHGR/924080015883/24].

II.2.3. Der Bf verfügt über durchschnittliche Einkommensverhältnisse und scheinen hinsichtlich des Bf keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem darin einliegenden Aktenvermerk gemäß § 97 Abs 5 StVO 1960 betr. den Verkehrskontrollplatz A 8, km 24,780 – C__ samt Ausleitungsprotokoll, der telefonischen Auskunft der Landesverkehrsabteilung, dem Zentralen Melderegister (ZMR), Google Maps und dem Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System (DORIS), wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

Dass der Bf zur Tatzeit am Tatort die in diesem Bereich durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 49 km/h überschritten hat, wurde vom Bf nicht bestritten. Ebenso wenig wurde vom Bf die Richtigkeit des Messvorganges und des Messergebnisses bestritten. Der Bf brachte im Beschwerdeverfahren lediglich vor, dass der gegenständlichen Geschwindigkeitsbeschränkung allenfalls keine Ministerialverordnung nach § 43 Abs 1 StVO 1960, sondern eine Anordnung der Straßenaufsichtsorgane gemäß § 97 Abs 5 StVO 1960 zugrunde liege und zog bezüglich dieser Anordnung das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Aktenvermerks nach § 16 AVG in Zweifel. Zudem sei die belangte Behörde aufgrund der nicht gesetzeskonformen Abtretung gemäß § 29a VStG für die Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses nicht zuständig gewesen und habe das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Funktion der Gerichtsbarkeit mit jener der Anklage vermengt, da es die mit Schreiben vom 19.05.2025 dem Bf im Rahmen des Parteiengehörs übermittelten Beweise aufgenommen habe. Der Bf machte somit im Beschwerdeverfahren im Grunde lediglich eine unrichtige rechtliche Beurteilung geltend.

Dass die LKW-Ausleitung bzw. die Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h am 22.02.2024 von 09:12 Uhr bis 09:33 Uhr im Normalbetrieb aktiviert war und jedenfalls zur Tatzeit auf der Überkopfanzeige angezeigt wurde, kann dem im

Behördenakt einliegenden Ausleitungsprotokoll entnommen werden. Daraus ergibt sich, dass am 22.02.2024 ab 09:12 Uhr die LKW-Ausleitung und die Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h im Normalbetrieb aktiviert und ab 09:33 Uhr keine LKW-Ausleitung, jedoch nach wie vor die 60 km/h-Beschränkung aktiviert waren. Zum Tatzeitpunkt um 09:15 Uhr war somit jedenfalls die LKW-Ausleitung und die 60 km/h–Beschränkung aktiviert. Auch ergibt sich aus dem im vorgelegten Verwaltungsakt enthaltenen Lichtbild vom 22.02.2024, 09:15:01, dass die LKW-Ausleitung und 60 km/h–Beschränkung im Tatzeitpunkt auf der Überkopfanzeige angezeigt wurde.

Dass bei Rückstau von bereits ausgeleiteten LKWs bzw. Überlastung des Kontrollplatzes zwischenzeitlich trotz bestehender Anordnung für den genannten Zeitraum faktisch keine Ausleitung erfolgt und die Überkopfanzeige ausgeschaltet wird, ergibt sich aus der telefonischen Auskunft des GI F__/Landesverkehrsabteilung und erschient dies dem Gericht auch nachvollziehbar.

Der Feststellung im angefochtenen Straferkenntnis, wonach bei der Bemessung der Strafe von einer durchschnittlichen Einkommenssituation des Bf ausgegangen werde, ist der Bf nicht entgegengetreten, sodass auch der gegenständlichen Entscheidung durchschnittliche Einkommensverhältnisse des Bf zugrunde gelegt wurden. Dass der Bf über relevantes Vermögen verfüge oder sorgepflichtig sei, wurde von ihm nicht behauptet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier relevanten Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 129/2023, lauten auszugsweise:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

[…]

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

10a. ‚GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)‘
[...]
Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.
[…]

§ 97. Organe der Straßenaufsicht

[…]
(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.
[…]

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]
(2d) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.
[…]"

III.2. Zur vom Bf behaupteten Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgrund der nicht gesetzeskonformen Abtretung gemäß § 29a VStG ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichthofes zu verweisen, wonach eine Übertragung des Strafverfahrens wegen einer im Straßenverkehr begangenen Übertretung an die zuständige Wohnsitzbehörde grundsätzlich eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens iSd § 29a VStG erwarten lässt. Auch genügt – wie im vorliegenden Fall – die Verwendung eines Formblattes für Abtretungen nach § 29a VStG (vgl. VwGH 20.04.2016, Ra 2016/02/0069). Im Übrigen wurde der belangten Behörde mit dem Abtretungsschreiben der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 30.04.2024, das sowohl die delegierende als auch die delegierte Behörde enthält, auch die gegenständliche Anzeige, die Lenkererhebung, die Lenkerauskunft, die Strafverfügung betreffend die vorgeworfene Verwaltungsübertretung und der dagegen vom Bf erhobene Einspruch übermittelt, woraus sich die delegierte Strafsache, der maßgebliche Sachverhalt und der Wohnsitz des Bf im Amtssprengel der belangten Behörde ergeben. Aufgrund der Einspruchserhebung war im Zeitpunkt der Abtretung weder das gegenständliche Strafverfahren noch das Ermittlungsverfahren abgeschlossen und wurde das Strafverfahren an die sachlich zuständige Behörde im selben Bundesland, in deren Sprengel der Bf seinen Hauptwohnsitz hat, abgetreten [vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 29a Rz 6, 8 (Stand 1.7.2023, rdb.at)]. Da somit die Voraussetzungen für eine Abtretung gemäß § 29a VStG gegeben waren, liegt eine Unzuständigkeit der belangten Behörde nicht vor.

III.3. Auch das Vorbringen des Bf in seiner Stellungnahme vom 04.06.2025, wonach das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Funktion der Gerichtsbarkeit mit jener der Anklage vermengt habe, da es die mit Schreiben vom 19.05.2025 dem Bf im Rahmen des Parteiengehörs übermittelten Beweise – konkret den Aktenvermerk über Verkehrsbeschränkungen gemäß § 97 Abs 5 StVO 1960 samt VKP-Ausleitungsprotokoll, den Eichschein Nr. E23-0882 und das Lichtbild vom 22.02.2024 – aufgenommen habe, kann der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Die vom Bf angeführten Unterlagen wurden nach Beschwerdeerhebung von der belangten Behörde eingeholt und als Bestandteil des Behördenaktes dem Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 16.07.2025 vorgelegt. Die genannten Unterlagen wurden in weiterer Folge vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch dem Bf zur Wahrung des Parteiengehörs übermittelt, da diese – dem Behördenakt zufolge – nur dem Verwaltungsgericht mit der Vorlage der Beschwerde samt Verwaltungsakt übermittelt, nicht jedoch auch dem Bf zur Kenntnis gebracht wurden.

III.4. In Hinblick auf den gegenständlichen Tatort ist zunächst festzuhalten, dass die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 12.02.2001, GZ: 138.008/6-II/B/8/01, mit Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 27.05.2010, GZ: BMVIT-138.008/0004-II/ST5/2010, aufgehoben wurde.

III.5. Wie festgestellt, hat der Bf am Tatort zur Tatzeit die in diesem Bereich durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 49 km/h überschritten.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h wurde durch Organe der Straßenaufsicht gemäß § 97 Abs 5 StVO 1960 angeordnet.

Diesbezüglich führte der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 09.09.2016, Ra 2014/02/0059, unter Hinweis auf ein vorangegangenes Erkenntnis vom 27.02.2009, 2008/02/0051, Nachfolgendes aus:

„Während der Kundmachung – etwa einer Geschwindigkeitsbeschränkung – gemäß § 44 StVO eine Verordnung nach § 43 StVO zu Grunde liegen muss, sind bei den in § 97 Abs. 5 StVO angeführten Amtshandlungen die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen. An die Stelle der einer Kundmachung gemäß § 44 StVO zu Grunde liegenden Verordnung tritt demnach die, Anordnung' des Organes der Straßenaufsicht verbunden mit der Kundmachung durch Straßenverkehrszeichen."

Für die Wirksamkeit einer gemäß § 97 Abs 5 dritter Satz StVO 1960 durch Straßenverkehrszeichen kundgemachten Verkehrsbeschränkung ist ein Aktenvermerk erforderlich (vgl. VwGH 02.12.2020, Ra 2019/02/0132, mwN).

Wie den Feststellungen entnommen werden kann, weist der vorliegende Aktenvermerk gemäß § 97 Abs 5 StVO 1960 betreffend die Anordnung der verfahrensgegenständlichen 60 km/h-Beschränkung insbesondere (neben weiteren Angaben, vgl. Punkt II.2.1) Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkung auf und wurde von einem der anordnenden Straßenaufsichtsorgane unterschrieben. Der Umstand, dass im Aktenvermerk eine 60 km/h-Beschränkung zwischen 08:50 Uhr und 15:45 Uhr angeführt ist, sich aus dem Ausleitungsprotokoll jedoch – wie der Bf in seiner ergänzenden Stellungnahme vorbringt – ergibt, dass diese Beschränkung nur zwischen 09:11 Uhr und 09:33 Uhr gegolten habe, resultiert daraus, dass bei Rückstau der bereits ausgeleiteten LKWs bzw. Überlastung des Kontrollplatzes zwischenzeitlich trotz bestehender Anordnung für den genannten Zeitraum faktisch keine Ausleitung erfolgt und die Überkopfanzeige ausgeschaltet wird. Im Übrigen handelt es sich bei dem gegenständlich vorliegenden Ausleitungsprotokoll lediglich um einen für die gegenständliche Tatzeit relevanten Auszug aus dem gesamten Ausleitungsprotokoll vom Tattag. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts liegt daher jedenfalls ein ausreichend konkretisierter Aktenvermerk iSd § 16 AVG iVm § 97 Abs 5 StVO 1960 vor. Zudem ergibt sich aus dem eindeutigen Lichtbild im Behördenakt, dass auf der entsprechenden Überkopfanzeige im konkreten Tatzeitpunkt die entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkung auch kundgemacht war.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25.02.2025, V46/2023, betreffend § 44b Abs 2 StVO 1960, wonach die Kundmachung von Maßnahmen nach § 44b Abs 1 StVO 1960 – ebenso wie jene von Verordnungen nach § 43 Abs 1 lit b Z 1 und 2 StVO 1960 – durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen erfolgt. Der gemäß § 44b Abs 3 StVO 1960 durch die Behörde anzufertigende Aktenvermerk ist hingegen nicht Teil der Kundmachung, sondern dient lediglich deren Dokumentation iSd Rechtssicherheit. Es handelt sich demnach – vergleichbar mit § 44 Abs 1 erster Satz StVO 1960 – um eine bloße Ordnungsvorschrift, deren Unterlassung die Normqualität nicht berührt.

Im Ergebnis hat der Bf somit den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

III.6. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles

darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht6 [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl. VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat nichts dargetan, weshalb ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei. Sein Vorbringen beschränkte sich auf das Fehlen einer ausreichenden rechtlichen Grundlage der gegenständlichen Geschwindigkeitsbeschränkung, die Bestreitung der Zuständigkeit der belangten Behörde und die Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art 6 EMRK. Der Bf hat die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.7.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.7.2. Festzuhalten ist, dass der Verkehrssicherheit als verletztem Schutzgut ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen ist. Die Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der für entsprechende Zuwiderhandlungen gemäß § 99 Abs 2d StVO 1960 immerhin Geldstrafen von 150 bis zu 5.000 Euro und eine

Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu 6 Wochen vorsieht (vgl. VwGH 19.06.2018, Ra 2017/02/0102). Der Gesetzgeber hat auf die sich in letzter Zeit häufenden Fälle von extremen Geschwindigkeitsüberschreitungen reagiert und die Strafandrohungen deutlich erhöht (vgl ErlRV 946 BlgNR 27. GP 3).

Die von der belangten Behörde verhängte Strafe ist am unteren Rand des Strafrahmens angesiedelt und erscheint die Strafbemessung innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens angesichts des vorgeworfenen Delikts als angemessen. Mildernd war die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf zu werten. Erschwerende Gründe lagen nicht vor. Der Bf verfügt über durchschnittliche Einkommensverhältnisse. Diesbezüglich ist auszuführen, dass eine Geldstrafe im Ausmaß von 10 % des Strafrahmens bei einer unbescholtenen Person in der Regel nicht als überhöht anzusehen ist. Die von der belangten Behörde verhängte Strafe (7,6 % des Strafrahmens) erscheint dem Gericht in Anbetracht des zu schützenden Rechtsguts daher als tat- und schuldangemessen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat auch in folgenden ähnlich gelagerten Fallkonstellationen, in welchen wegen Übertretung gemäß § 52 lit a Z 10a iVm § 99 Abs 2d StVO 1960 Geldstrafen verhängt wurden, die Revision zurückgewiesen:
VwGH 30.06.2023, Ra 2023/02/0013: Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h um 50 km/h – Geldstrafe in Höhe von 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 149 Stunden)
VwGH 09.11.2022, Ra 2022/02/0197: Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 44 km/h – Geldstrafe in Höhe von 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 116 Stunden)

III.8. „Sache" des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl. etwa VwGH 08.11.2000, 99/04/0115), somit fallbezogen die Überschreitung der zur Tatzeit am Tatort zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch den Bf. § 97 Abs 5 StVO 1960 bezieht sich lediglich auf die rechtliche Grundlage der gegenständlichen Geschwindigkeitsbeschränkung. Eine Überschreitung der „Sache" des Beschwerdeverfahrens ist somit für das Verwaltungsgericht nicht ersichtlich.

III.9. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg. cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es war dem Bf daher ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 76 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht. Zudem handelt es sich bei der Strafbemessung im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darstellt (vgl. VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner